



**BEVER**  
GEMEINDE  
VSCHINAUNCHA

# REGLEMENT FÜR DAS BEFAHREN DER FELD-, FLUR-, FORST- UND ALPSTRASSEN

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 3. Oktober 2007 / teilrevidiert am 13.  
September 2021

Gestützt auf Art. 31 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung und auf Art. 3 SVG sowie auf Art. 7, 10 und 13 GAV z. SVG von der Gemeindeversammlung erlassen am 3. Oktober 2007, ergänzt am 13. September 2021.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen, Anordnungen

Folgende Fahrverbote bestehen auf Gemeindegebiet Bever für Feld-, Flur-, Forst- und Alpstrassen in Bever:

Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14 mit Zusatztafel mit Bewilligung Gemeinde gestattet):

- Feldstrasse Spinass/Val Bever
- Forststrasse Val Bever
- Alpstrasse Val Bever (ab Spinass)
- Fuschigna
- Flurstrasse Gravatscha
- Flurstrasse Suren
- Flurstrasse Cuas

Fahrverbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder (Signal 2.14 mit Zusatztafel Land- und Forstwirtschaft gestattet):

- Via Las Agnas

Es dürfen nur Fahrzeuge mit Kontrollschildern und einer entsprechenden Bewilligung im Fahrzeug abgestellt werden.

### Artikel 2 Ausnahmen

Von diesen Verboten sind ausgenommen und bedürfen keiner Bewilligung:

- a) Dienstfahrten der Polizei, der Sanität, der Feuerwehr und der Ölwehr (Art. 5 Abs. 1 GAV z. SVG).
- b) Fahrten, welche anlässlich von Unglücks-, Brand- oder Katastrophenfällen von einer zuständigen Stelle des Kantons oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden (Art. 5 Abs. 2 GAV z. SVG).
- c) Fahrten zum Zwecke der Erfüllung amtlicher oder gesetzlich vorgeschriebenen Tätigkeiten (z.B. Kaminfeger, Ölfeuerungskontrolleure, Wildhut, etc. zusätzlich Ärzte und Tierärzte).

- d) Fahrten mit Fahrzeugen mit grünen und weissen Kontrollschildern zum Zwecke der Bewirtschaftung der Alpen, Wälder, Wiesen und Weiden, soweit diese tatsächlich mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehen.

Den Hirten in der Val Bever für das Alpgebiet Palüd Marscha bis Alp Val werden Bewilligungen für die Alpengszeit abgegeben (zur Kenntlichmachung der Fahrberechtigung gegenüber Wanderern, Radfahrern und den Kontrollorganen).

- e) Fahrten von Schützen bis Punt da la Resgia zur Erfüllung der obligatorischen Schiesspflicht sowie bei Schiessbetrieb gemäss Jahresprogramm des Schützenvereins und der Jägerortsgruppe Bever.

Den Mitgliedern des Schützenvereins und der Jägerortsgruppe werden Bewilligungen für die Schiesssaison abgegeben (zur Kenntlichmachung der Fahrberechtigung gegenüber Wanderern, Radfahrern und den Kontrollorganen).

### **Artikel 3      Fahrbewilligungen Feldstrasse Spinass und Alpstrasse Val Bever**

Für die schneefreie Zeit erteilt der Gemeindevorstand betreffend die Feldstrasse Spinass und die Alpstrasse Val Bever auf Gesuch hin Fahrbewilligungen mit/ohne zeitliche Einschränkung für die Zufahrt zur Liegenschaft oder einem zugewiesenen Abstellplatz.

#### **Ohne zeitliche Einschränkung:**

- a) Fahrzeuge von Haltern, die ihr Gewerbe/Geschäft für eigene Bedürfnisse erreichen müssen (Art. 10 Abs. 1 GAV z. SVG), Gastwirt Gasthaus Spinass, Hüttenwart Jenatschhütte SAC in der Val Bever.
- b) Fahrzeuge der Rhätischen Bahn.
- c) Fahrzeuge von Berufsleuten für den Notfalldienst bei dringenden Reparaturen mit der Anforderung einer Spezialbewilligung.

#### **Mit zeitlicher Einschränkung (Fahrverbot während der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr):**

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft. Je Haushaltung wird nur eine Bewilligung abgegeben, mit Angabe der entsprechenden Nummernschilder.
- b) Fahrzeuge von Lieferanten.
- c) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit (für die begründete Dauer ihrer Arbeit).
- d) Bus- / Taxibetrieben für die Beförderung von Gästen bei grösseren Anlässen (Hochzeiten / Geburtstagen etc.).
- e) Fahrten zum Transport von erlegtem Schalenwild.

### **Artikel 3a Winteröffnung Feldstrasse Spinas/Val Bever**

Die Feldstrasse Spinas/Val Bever wird, soweit es die Naturgefahrensituation erlaubt, bis Spinas grundsätzlich ganzjährig offengehalten.

Der Gemeindevorstand erteilt für die Zeit der Winteröffnung auf Gesuch hin Fahrbewilligungen mit/ohne zeitliche Einschränkung für die Zufahrt bis Spinas.

#### ***Ohne zeitliche Einschränkung:***

- a) Gastwirt Gasthaus Spinas.
- b) Fahrzeuge der Rhätischen Bahn.
- c) Fahrzeuge von Berufsleuten für den Notfalldienst bei dringenden Reparaturen mit der Anforderung einer Spezialbewilligung.

#### **Mit zeitlicher Einschränkung (Fahrverbot während der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr):**

- a) Fahrzeuge von Lieferanten.
- b) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit (für die begründete Dauer ihrer Arbeit).
- c) Motorfahrzeuge des Kutschenbetreibers.

Die Finanzierung der Kosten für die Offenhaltung der Feldstrasse Spinas/Val Bever bis Spinas im Winter regelt eine separate Vereinbarung zwischen den Nutzniessern und der Gemeinde.

### **Artikel 4 Fahrbewilligungen übrige Feld-, Flur- und Forststrassen**

Der Gemeindevorstand erteilt während der schneefreien Zeit für die übrigen Feld-, Flur- und Forststrassen Fahrbewilligungen ohne zeitliche Einschränkung für die Zufahrt zur Liegenschaft oder zu einem zugewiesenen Abstellplatz.

Bewilligungen werden erteilt an:

- a) Fahrzeuge von Grundeigentümern, Pächtern und Mietern für die Zufahrt zu ihrer Liegenschaft. Je Haushaltung wird nur eine Bewilligung abgegeben, mit Angabe der entsprechenden Nummernschilder.
- b) Fahrzeuge von Landwirten zum Zwecke der Bewirtschaftung der Alpen, Wälder, Wiesen und Weiden, soweit diese tatsächlich mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehen.
- c) Fahrzeuge von Lieferanten.
- d) Fahrzeuge von Berufsleuten zur Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit (für die begründete Dauer ihrer Arbeit).

- e) Fahrten für den Transport von erlegtem Schalenwild.

### **Artikel 5 Gebühren Feldstrasse Spinas / Alpstrasse Val Bever**

Die Gebühren für die Bewilligungen werden vom Gemeindevorstand festgelegt und betragen für:

- a) Dauerbewilligungen für die schneefreie Zeit der Feldstrasse Spinas/Alpstrasse Val Bever für Fahrzeuge bis 3,5 t

**Fr. 175.00 bis Fr. 350.00**

- b) Feriengäste für die Dauer ihres Aufenthaltes in Spinas

**je Woche Fr. 20.00 bis Fr. 40.00**

- c) Tagesbewilligungen (gilt für Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag)

**Fr. 10.00 bis Fr. 20.00**

- d) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3,5 t das Doppelte der obigen Ansätze.

Der Gemeindevorstand ist befugt, diese Gebühren jedes Jahr der Teuerung anzupassen. Die Gebühren werden alljährlich vom Gemeindevorstand festgelegt und mittels Gebührentarif publiziert.

Die Bewilligungen werden durch die Gemeindeverwaltung ausgestellt. Sie sind nicht übertragbar und müssen am Fahrzeug innen gut sichtbar angebracht werden.

Für Fahrzeuge über 3,5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben (Art. 10 Abs. 2 GAV z. SVG; Art. 46 Gemeindegesetz).

### **Artikel 6 Gebühren übrige Feld-, Flur- und Forststrassen**

Die Gebühren für die Bewilligungen werden vom Gemeindevorstand festgelegt und betragen für:

- a) Dauerbewilligungen für die schneefreie Zeit für Fahrzeuge bis 3,5 t

**Fr. 50.00 bis Fr. 100.00**

- b) Tagesbewilligungen (gilt für Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag)

**Fr. 10.00 bis Fr. 20.00**

- c) Zweiradfahrzeuge entrichten die Hälfte, Fahrzeuge über 3,5 t das Doppelte der obigen Ansätze.

Für Fahrzeuge über 3,5 t kann der Gemeindevorstand nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strassen und der Häufigkeit der Fahrten einen Beitrag an den zusätzlichen Strassenunterhalt erheben (Art. 10 Abs. 2 GAV z. SVG; Art. 46 Gemeindegesetz).

## **Artikel 7 Besondere Vorschriften**

Der Gemeindevorstand kann bei ungünstigen Strassenverhältnissen sowie je nach Naturgefahrensituation alle Fahrten auf unbestimmte Zeit verbieten oder Fahrzeugkategorien einschränken. Er entscheidet über Beginn und Ende der Wintersperre. Während dieser Wintersperre ist das Befahren mit Motorfahrzeugen ausdrücklich verboten (Vgl. aber zur Winteröffnung der Feldstrasse/Spinas Val Bever Art. 3a).

Über Ausnahmeregelungen für den Winterbetrieb entscheidet der Gemeindevorstand auf ein schriftliches Gesuch hin.

Abschrankungen und Gatter sind nach jeder Durchfahrt wieder zu schliessen.

Das an die Feld-, Flur- Alp- und Forststrassen angrenzende Gelände darf nicht befahren werden. Parkieren ist nur auf eigenem Grund und Boden oder auf zugewiesenen Stellen erlaubt.

Unrechtmässiges Öffnen oder Beschädigen von Abschrankungen nach der Schneeschmelze bis zum Öffnungsbeschluss des Gemeindevorstandes wird mit einer Busse bis Fr. 3'000.00 bestraft. Die Instandstellungskosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

## **Artikel 8 Haftung**

Bei Schäden und Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

## **Artikel 9 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieses Reglements werden durch den Gemeindevorstand gestützt auf Art. 20 und Art. 23 GAV z. SVG mit Busse bis zu Fr. 200.00, im Wiederholungsfalle bis Fr. 1'000.00 bestraft.

Der Missbrauch der Bewilligung kann den dauernden oder zeitweiligen Entzug derselben zur Folge haben.

## **Artikel 10 Organisation**

Der Gemeindevorstand ist oberste Polizeibehörde. Er kann die Gemeindepolizei, andere Gemeindeangestellte sowie geeignete öffentliche oder private Institutionen mit einzelnen

Vollzugsaufgaben, gestützt auf das Polizeigesetz des Kantons Graubünden Artikel 34, betrauen. Die Aufgaben der Gemeinde sind im Artikel 35 und 36 und der Kantonalen Polizeiverordnung geregelt.

### **Artikel 11    Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Gemeindepolizei kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Gemeindevorstand Bever Beschwerde erhoben werden.

### **Artikel 12    Publikation und Signalisation**

Die mit diesem Reglement erlassenen Verkehrsbeschränkungen sind gemäss Art. 107 Abs. 1 und 2 SSV veröffentlicht worden.

Die Signalisation erfolgte in Benehmen mit der Regionen und Verkehrspolizei Graubünden.

### **Artikel 13    Genehmigung**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige für die Feldstrasse Spinass/Val Bever vom 5. Mai 1998. Die Genehmigung der Vorschriftssignale erfolgte durch das Justiz- und Polizeidepartement Graubünden und die entsprechenden Signalisationen wurden an Ort und Stelle angebracht und somit in Kraft gesetzt (Art. 13 Abs. 2 GAV z. SVG).

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 3. Oktober 2007/teilrevidiert am 13. September 2021 (Artikel 3, 3a, 5 und 7).

Der Gemeindevorstand:    Der Gemeindeverwalter:

F. Guidon



R. Roffler

Gemäss Beschluss des Gemeindevorstandes Samedan vom 4. September 2007 gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes auch für den auf dem Gemeindegebiet Samedan gelegenen Abschnitt der Alpstrasse Val Bever.